

# FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI

## Bundesschiedsgericht

### Beschluss

B-4-92/III-03

Christen Graf Dohna  
Geschäftsführer

In dem Schiedsgerichtsverfahren

K,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

gegen

den Ortsverband M der Freien  
Demokratischen Partei,  
vertreten durch den Vorsitzenden P,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

wegen Beitragserhöhung

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Peter Lindemann und unter Mitwirkung der Beisitzer Dr. Gerhard Wolf, Hermann Bach, Dr. Paul Becker und Michael Reichelt am 21.11.2003 in Berlin beschlossen:

1. Der Beschluss des Landesschiedsgerichts Berlin vom 14.04.2003 und der Beschluss des Vorstandes des Ortsverbandes M vom 11.12.2002 werden aufgehoben.
2. Die Veröffentlichung der Entscheidung mit Gründen durch den Landesverband wird angeordnet. Die Veröffentlichung ist der Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts bis zum 31.12.2003 nachzuweisen.
3. Kosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.

### Gründe

Der Vorstand des FDP-Ortsverbandes M hat durch Beschluss vom 11.12.2002 festgelegt, dass seine Mitglieder, abweichend von der Finanz- und Beitragsordnung der FDP, statt des Mindestbeitrages von € 6,00 einen solchen von € 10,00 zu zahlen haben! Der Antragsgegner ist der Meinung, er könne eine solche Regelung durch Vorstandsbeschluss treffen. Es handele sich um eine innerorganisatorische

Regelung nach § 29 Abs. 5 Landessatzung Berlin. Beitragsangelegenheiten gehörten nicht zu den der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben. Der Antragsteller könne den Beschluss nicht anfechten. Er sei in seinen Rechten nicht verletzt, weil er als Student zu einer Gruppe von Mitgliedern gehöre, deren Beiträge niedrigerer festgesetzt werden könnten.

Das Landesschiedsgericht hat durch Beschluss vom 14.04.2003 den Antrag für zulässig, jedoch unbegründet erachtet.

Der Antragsteller brauche sich nicht auf die Möglichkeit einer individuellen Ermäßigung verweisen zu lassen. In der Sache hat das Landesschiedsgericht sich auf den Standpunkt des Antragsgegners gestellt.

## II.

Der fristgerecht eingelegten Beschwerde war stattzugeben.

Der Vorstandsbeschluss vom 11.12.2002 ist satzungswidrig und war deshalb aufzuheben.

Die Finanz- und Beitragsordnung der FDP regelt für alle Gliederungen der Partei, wie die Finanz- und Haushaltsplanung zu gestalten ist und welche Beiträge die Mitglieder zu zahlen haben. Die beitrags erhebenden Gliederungen können gemäß § 8 Abs. 2, S. 5 Finanz- und Beitragsordnung der FDP bestimmte Regelungen in eigenen Beitragsordnungen treffen, u. a. höhere Mindestbeiträge festsetzen. Eine solche Beitragsordnung des Ortsverbandes hat der Antragsgegner nicht beschlossen. Der Vorstand eines Ortsverbandes ist keine beitrags erhebende Gliederung. Er kann schon deshalb keinen die Beiträge regelnden Beschluss fassen. Hierbei wie für den Erlass einer Beitragsordnung insgesamt handelt es sich um eine der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Entscheidung, weil sie von grundsätzlicher Bedeutung ist. Hieran ändert der Umstand nichts, dass die Beitragsordnung nicht unter den nach § 29 Abs. 3 Landessatzung Berlin der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben genannt ist. Dies war zeitweilig auch die Auffassung des Antragsgegners, der sich erst nach formellen und inhaltlichen Schwierigkeiten in Mitgliederversammlungen entschlossen hat, die Frage durch Vorstandsbeschluss zu regeln.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 SchGO.

gez. Dr. Peter Lindemann

gez. Dr. Gerhard Wolf

gez. Dr. Paul Becker

gez. Michael Reichelt

gez. Hermann Bach